

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 36.636/4
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 19. Februar 2004 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretentwurf "über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2004/I" abzugeben, hat am 17. März 2004 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Akts sowie die Erfüllung der vorhergehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Punkte betrifft, ruft der Vorentwurf folgende Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkungen

1. Kapitel III des Dekretvorentwurfs zielt darauf ab, den königlichen Erlaß vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen zu ändern. Diesbezüglich ist folgendes zu bemerken.

Artikel 12*bis*, § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 "modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement", eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973, bestimmt folgendes :

"Par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, le Roi fixe d'une manière uniforme pour tous les réseaux d'enseignement et pour tous les membres du personnel rémunérés ou subsidiés par l'État, les titres requis pour l'exercice des différentes fonctions et, à défaut de porteurs de titres requis, les titres jugés suffisants [...]."

Laut der Begründung hätte diese Bestimmung "à une date que le Roi fixera dans l'arrêté exécutant l'article 12*bis* nouveau de la loi du 29 mai 1959, précitée, et au plus tard le 31 août 1974" ⁽¹⁾ in Kraft treten müssen. Das äußerste Datum des Inkrafttretens ist später durch Artikel 25 des Dekrets vom 26. Juni 1989 "über dringende Maßnahmen in Sachen Unterricht" auf den 31. August 1990 verlegt worden. Der o.a. Artikel 12*bis*, § 2, der ein wesentlicher Bestandteil ist zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung, ist jedoch nie ausgeführt worden.

⁽¹⁾ Parl. Dok., Kammer, 1972-1973, 635/1.

Der königliche Erlaß vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen, an dem durch Artikel 9 des Vorentwurfs eine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ist aufgrund von Artikel 22*bis* des o.a. Gesetzes vom 11. Juli 1973, geändert durch das Dekret vom 26. Juni 1989, angenommen worden; dieser Artikel 22*bis* lautet :

"Par mesure transitoire et avant le 31 août 1990, l'Exécutif peut, pour les membres du personnel subventionnés qui, sans posséder les titres requis sont toutefois porteurs d'autres titres de capacité qu'il juge suffisants, déterminer les modalités de fixation des subventions-traitements".

In seinem Gutachten 20.926/2 vom 2. Juli 1991 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 "portant certaines dispositions urgentes en matière d'enseignement"⁽²⁾ geworden ist, hat der Staatsrat betont, daß Artikel 22*bis* des o.a. Gesetzes vom 11. Juli 1973 und, folglich, dessen Ausführungserlasse (unter anderem der o.a. Erlaß vom 20. Juni 1975) im Widerspruch zu Artikel 12*bis*, § 2, Absatz 1, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 stehen, der eben darauf abzielt, die Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung zu sichern.

Später hat der Staatsrat hervorgehoben, daß, wenn die Französische Gemeinschaft

"[...] persiste dans l'intention de modifier la réglementation relative aux titres jugés suffisants dans l'enseignement maternel et primaire, [elle] doit adopter un texte autonome qui s'applique aux membres du personnel de tous les réseaux et non pas procéder par la modification d'un texte applicable seulement aux membres du personnel subventionnés".⁽³⁾

⁽²⁾ Dok. C.C.F., 1990-1991, 213/1.

⁽³⁾ Gutachten 21.129/2/V vom 30. August 1991 über einen Entwurf eines Erlasses, der der Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 3. September 1991 "modifiant la réglementation relative aux titres jugés suffisants dans l'enseignement maternel et primaire" geworden ist.

In einem sehr rezenten Gutachten ⁽⁴⁾ hat der Staatsrat noch feststellen können, daß

"[...] le statut des enseignants (du réseau de la Communauté française) ne prend pas en compte de tels titres jugés suffisants"

und daß

"[...]. L'égalité serait mieux assurée si, comme le requiert depuis 1973 l'article 12bis, § 2, de la loi du 29 mai 1959 modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement, le régime des titres jugés suffisants était étendu au réseau de la Communauté française".

So müssen zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung an erster Stelle, auf einheitliche Weise durch Dekret und für alle Personalmitglieder aller Unterrichtsnetze, die erforderlichen Befähigungsnachweise und die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise festgelegt werden, wie Artikel 12bis, § 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorsieht, statt in dem o.a. königlichen Erlaß vom 20. Juni 1975 eine wesentliche Änderung vorzunehmen.

2. Die Kapitel I und II des Vorentwurfs des Dekrets bewirken, daß die Kandidaten, die keine Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sind, die aber unter Anwendung von Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions-, und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes während drei aufeinander folgenden Schuljahren ⁽⁵⁾ bezeichnet worden sind, den Kandidaten, die Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sind, gleichgestellt werden.

⁽⁴⁾ Gutachten 35.513/2 vom 13. Juni 2003 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 "portant des dispositions générales relatives à l'enseignement en langue d'immersion et diverses mesures en matière d'enseignement" geworden ist (Dok. C.C.F., 2002-2003, 428/1).

⁽⁵⁾ Wenn die Dauer mindestens einer ununterbrochenen Periode von 15 Wochen pro Schuljahr entspricht.

Dies bedeutet notwendigerweise, daß der Minister für die Bezeichnung der Kandidaten, die keine Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sind, die aber während drei aufeinander folgenden Schuljahren bezeichnet worden sind, Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 nicht mehr anwenden und vorher keinen Mangel feststellen muß. Außerdem geht daraus hervor, daß von diesen Kandidaten vermutet wird, daß sie Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sind und daß sie definitiv ernannt werden können.

Artikel 12*bis*, § 2, Absatz 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973, bestimmt aber folgendes :

"En cas de pénurie, dûment constatée suivant des modalités que le Roi fixe, de candidats porteurs des titres requis, de titres jugés suffisants ou de titres équivalents, il peut être procédé au recrutement temporaire d'un candidat porteur d'autres titres. Ce recrutement est limité à la durée de l'année scolaire en cours. En cas de pénurie persistante, le recrutement est renouvelable annuellement, sans pouvoir aboutir à la nomination à titre définitif."

Aus dem Obenstehenden folgt, daß die eingeführte Regelung eine gewisse Inkohärenz ⁽⁶⁾ enthält. Grundlegender ist zu bemerken, daß der verfassungsmäßige Grundsatz des gleichen Zugangs zu den öffentlichen Stellen, der in den Artikeln 10, 11 und 24, § 4, der Verfassung verankert ist, allerdings der Behörde die Verpflichtung auferlegt, die Bezeichnungen erst vorzunehmen, nachdem sie die Titel und Verdienste der Bewerber verglichen hat ⁽⁷⁾. Außer der Festlegung von ausreichend erachteten Befähigungsnachweisen ⁽⁸⁾ ist deshalb die Bezeichnung der zeitweilig eingestellten Personalmitglieder, die unter Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 fallen, abzuändern, indem insbesondere ein öffentlicher Aufruf an die Kandidaten vorgesehen wird.

(6) Übrigens scheint Artikel 33 des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969, auf den verwiesen wird, um die Anomalie der heutigen Regelung nachzuweisen, kaum mit Artikel 12*bis*, § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 übereinzustimmen.

(7) Siehe insbesondere das Gutachten 36.162/2 vom 21. Januar 2004 über einen Vorschlag eines Dekrets "zur Schaffung einer autonomen Hochschule".

(8) Siehe die allgemeine Bemerkung Nr. 1.

Besondere Bemerkungen

Die besonderen Bemerkungen werden unter Vorbehalt der allgemeinen Bemerkungen formuliert.

Artikel 1 und 3

Beide entworfene Artikel ermächtigen die Regierung, die Befähigungsnachweise für die zu vergebenden Ämter festzulegen. Kraft Artikel 24, § 5, der Verfassung müssen die wesentlichen Regeln durch Dekret festgelegt werden ⁽⁹⁾. Die Wörter "von der Regierung festgelegten" sind daher auszulassen und die Befähigungsnachweise für die zu vergebenden Ämter müssen in dem entworfenen Dekret selber festgelegt werden.

Artikel 6

Dem Kommentar zu der Bestimmung zufolge macht Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 zur Festlegung der Regeln zur Bestimmung der Rangordnung der Anwärter auf eine zeitweilige Anstellung im staatlichen Unterrichtswesen nach der Vergemeinschaftung des Unterrichtswesens keinen Sinn mehr.

Das ist wohl der Fall für die Rangordnung aufgrund der provinziellen Vorzüge, aber nicht für die anderen in diesen Artikel aufgenommenen Regeln. Statt Artikel 1 des besagten königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 aufzuheben, sollte man die Wörter "d'après les préférences provinciales qu'ils ont exprimées" streichen.

⁽⁹⁾ In seinem am 24. Februar 2003 abgegebenen Gutachten 32.759/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Sprachenvermittlung und den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen" hat der Staatsrat festgestellt, daß der Regierung übermäßige Ausführungszuständigkeiten übertragen werden, indem sie ermächtigt wird, die Auflistung von Befähigungsnachweisen der gründlichen Beherrschung einer Sprache zu erweitern, weil die Bestimmung dieser Befähigungsnachweise mit den Ernennungsbedingungen der Lehrer eng verbunden ist.

Artikel 9

Der entworfene Artikel bestimmt, daß der Minister nach Gutachten der Kommission jeden anderen Befähigungsnachweis, der nicht in der Tabelle in Kapitel II angeführt wird, als einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe B betrachten kann. Artikel 6, § 5, Absatz 2, des königlichen Erlasses vom 20. Juni 1975 ist jedoch viel restriktiver, weil er diese Möglichkeit nur dann vorsieht, wenn es für die betreffende Spezialität keinen Nachweis, kein Diplom oder Brevet gibt.

Neben den allgemeinen Bemerkungen ist hier noch zu bemerken, daß der entworfene Artikel 9 mit Artikel 24, § 5, der Verfassung, dem zufolge die wesentlichen Regeln durch Dekret festzulegen sind, nicht vereinbar ist ⁽¹⁰⁾.

Der entworfene Artikel 9 ist infolgedessen grundlegend zu revidieren.

Artikel 11, 12 und 13

Der Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Dezember 2000 über den politischen Urlaub für Personalmitglieder im Unterrichtswesen und zur Anpassung des Besoldungsstatuts, der im Dringlichkeitsverfahren verabschiedet wurde, wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht vorgelegt. Da er wesentliche Elemente regelt, ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 24, § 5, der Verfassung sehr unsicher, zumal er nicht auf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Dekretgebers beruht.

Das trifft auch zu für den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Statt diese beiden Erlasse durch Dekret zu ändern, ist die Gesamtregelung in den Dekretvorentwurf aufzunehmen.

⁽¹⁰⁾ Siehe die zu den Artikeln 1 und 3 formulierte Bemerkung.

Artikel 29

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, daß ein Artikel 53*ter* statt ein Artikel 53*bis* einzufügen ist.

Die Vokabel "Verwaltungsteiler" ist nicht sehr deutlich. Dem beauftragten Beamten zufolge geht es um den Divisor der Vollzeittätigkeit eines Vorschullehrers oder eines Primarschullehrers im Sinne der Artikel 75 und 76 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen. Das wäre in dem entworfenen Text zu präzisieren.

Artikel 32

Aufgrund der zu Artikel 9 des Vorentwurfs formulierten Bemerkung ist die Nr. 2 dieses Artikels zu streichen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L. WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender,
den Herren	P. LIÉNARDY, P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

M.-L. WILLOT-THOMAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.